

Richtlinien für die Behandlung von Spielgemeinschaften

(Protokollnotiz zur USV-TO § 30.3)

1 Allgemeines:

- 1.1 Eine Spielgemeinschaft (SG) bezeichnet einen Zusammenschluss mehrerer Vereine (bzw. Abteilungen), um gemeinsam in der Verbandsrunde (= USV-Mannschaftsmeisterschaft) anzutreten.**
- 1.2 Eine SG kann genutzt werden, fusionswilligen Vereinen bereits einen gemeinsamen Spielbetrieb zu gestatten, auch wenn die Fusion (bzw. das Aufgehen) erst während der Saison (z.B. Jahreswechsel) wirksam wird.**
- 1.3 Eine SG ist für die Verbandsrunde gedacht, um es Vereinen mit wenigen Mitgliedern zu ermöglichen, am Spielbetrieb teilzunehmen.**
- 1.4 An anderen Mannschafts-Wettbewerben (4er-Pokal, Blitz-, Schnellschach) können wahlweise die SG oder die Einzelvereine teilnehmen. Bei Einzelwettbewerben startet der Spieler für seinen Verein, bei dem er spielberechtigt ist.**
- 1.5 Eine SG kann auch begrenzt werden, indem höherklassige Mannschaften ausgenommen werden. So können die Vereine A und B vereinbaren, dass die Teams A I und A II nicht an der SG teilnehmen, dann dürfen Spieler von B nur in den Mannschaften SG A/B III, IV, ... eingesetzt werden. Die ausgenommenen Teams unterliegen keinen Aufstiegs-Beschränkungen nach Punkt 3.**
- 1.6 Spielberechtigungen für SGen auf überregionaler Ebene unterliegen nicht dem Einflussbereich des USV, weshalb Einschränkungen (Ziffer 3) nötig sind.**

2 Antragstellung:

- 2.1 Der Antrag auf die Zulassung einer SG muss schriftlich (auch als Fax oder eMail möglich) an den Vorsitzenden oder den Bezirksspielleiter gerichtet werden und eine Begründung enthalten.**
- 2.2 Termin ist der für die Anmeldung der Mannschaften (nach TO §30.1 {1.7.})**
- 2.3 Der Bezirksspielleiter gibt spätestens eine Woche vor dem Termin für die Mannschaftsnominierung (nach TO §33.1-2) den Beschluss der Vorstandschaft bekannt und berücksichtigt die Auswirkungen bei den Rundenplänen.**

3 Auswirkungen:

- 3.1 SGen sind in der Unterfrankenliga nicht zulässig. Die Vorstandschaft kann in Fällen nach 1.2 jedoch Ausnahmen zulassen.
- 3.2 Eine SG-Mannschaft kann eine Meisterschaft in der Liga erringen, ein Aufstiegsrecht besteht jedoch nur bis zur Kreisliga (max. in die Bezirksliga). Das Aufstiegsrecht geht an die nächstplatzierte Mannschaft über.
- 3.3 Spiele gegen SGen werden voll gewertet. Sollte in anderen Turnieren als der Verbandsrunde eine Qualifikation errungen werden, die die SG nicht wahrnehmen darf, geht das Recht auf die Nächstplatzierten weiter.

4 Dauer der SG:

- 4.1 Die SG beginnt mit der Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- 4.2 Die SG endet mit dem Ende der Verbandsspiele (incl. evtl. StICKKämpfe).
- 4.3 Eine Verlängerung der SG ist möglich und kann stillschweigend erfolgen. Die USV-Vorstandschaft überprüft, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

5 Rechtsnachfolge:

- 5.1 Bleibt die SG für ein weiteres Jahr bestehen, bleiben auch die erspielten Qualifikationen erhalten.
- 5.2 Die Spielberechtigung für die entflochtenen Mannschaften richtet sich nach den im Antrag genannten Vereinbarungen. Ist hier nichts geregelt, entscheidet die Vorstandschaft.

6 Inkrafttreten: (Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft)

- 6.1 Die Richtlinien wurden am 16. Jan. 2013 gebilligt und gelten ab 1. Mai 2013.
- 6.2 Änderung am 30.1.2015 zum Juni '15:
3.1+2: SGs dürfen bis in die Bezirksliga aufsteigen
- 6.3 Vorgabe der MV am 21.3.2015 / Umsetzung April '15:
Wegfall des jährlichen Antrags auf Verlängerung;
Neufassung von 4.3 und 5.1. & Redaktionelle Änderungen

